

Frauen Gruppenligen

Durchführungsbestimmungen Saison 2025-2026

1. Allgemeines

Alle Spiele werden nach den internationalen Regeln der FIFA sowie den dazu vom DFB und HFV erlassenen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

Regelspieltag ist der **Samstag**. An den vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.

Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainerpasses sein (§36 Spielordnung) und diesen verpflichtend gut sichtbar tragen. Die jeweiligen Funktionsträger sind auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen.

Jede Frauenmannschaft muss eine Betreuerin haben (§111 Spielordnung).

2. Spielmodus, Auf- und Abstiegsregelungen

Gruppenliga Nord

- 9 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Absteiger - Richtzahl 12

Gruppenliga Nord-West

- 11 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 2 Absteiger - Richtzahl 12

Gruppenliga Nord-Ost

- 9 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Absteiger - Richtzahl 12

Gruppenliga Süd-Ost

- 12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 2 Absteiger - Richtzahl 12
- 2. Platz qualifiziert für Aufstiegsspiele mit GL Süd-West

Gruppenliga Süd-West

- 12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 2 Absteiger - Richtzahl 12
- 2. Platz qualifiziert für Aufstiegsspiele mit GL Süd-Ost
 - FV Alemannia Nied ist Absteiger (Rückzug)

Falls der Meister auf sein Aufstiegsrecht verzichtet oder verzichten muss, weil eine Mannschaft seines Vereins bereits in der nächsthöheren Liga spielt, kann das Aufstiegsrecht bis zum vierten Tabellenplatz weitergegeben werden.

Verzichten alle aufstiegsberechtigten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht gelten folgende Bestimmungen (nach § 55 Nr. 5 Spielordnung):

- a. In Gruppen oder Klassen mit Richtzahlen wird, die im Spielgeschehen veröffentlichte Anzahl der maximalen Absteiger um die Anzahl der Aufsteiger



aus dieser Klasse reduziert

- b. Aus dieser Gruppe oder Klasse kann keine Mannschaft an Aufstiegsspielen teilnehmen.

Verzichtet ein für die Teilnahme an Aufstiegsspielen qualifizierter Verein, hat der in der Tabelle seiner Spielklasse folgende Verein bis zum 5. Tabellenplatz das Recht, an den Aufstiegsspielen teilzunehmen (§58 Spielordnung).

In allen Spielklassen mit Richtzahlen gilt: Richtzahlen sichern die Mannschaftsstärke einer Spielklasse in der Folgesaison ab. Die im Spielgeschehen veröffentlichte **Zahl der Absteiger ist der maximale Wert**.

Die Zahl der tatsächlichen Absteiger wird nachfolgender Rechnung in der angegebenen Reihenfolge ermittelt:

Zahl der Mannschaften zu Beginn

- Minus Aufsteiger in höhere Klasse
- Plus Absteiger aus höherer Klasse
- Plus Aufsteiger aus unteren Klassen
- ergibt Zahl neuer Mannschaften
- minus angegebene Richtzahl
- ergibt Anzahl tatsächliche Absteiger

Ist die Anzahl der tatsächlichen Absteiger NULL, steigt der Tabellenletzte ab (Pflichtabsteiger).

Wird vor Beginn der Aufstiegsspiele mit nur zwei Vereinen durch Auf- und Abstieg inklusive des Pflichtabsteigers aus Buchstabe c) die Richtzahl unterschritten, entfallen die Spiele und beide Vereine spielen in der kommenden Saison in der höheren Klasse.

Die Aufstiegsspiele werden nach den Bestimmungen des § 58 Spielordnung ausgetragen. Es wird grundsätzlich um einen freien Platz gespielt. Wird um mehr Plätze gespielt, ist dies besonders vermerkt. Die Aufstiegsspiele werden grundsätzlich im Einrundensystem ausgetragen. Wird im Pokalmodus gespielt, ist dies in den einzelnen Spielklassen vermerkt.

Für Aufstiegsspiele gelten die Durchführungsbestimmungen und Regularien der zu erreichenden Spielklasse.

Die Aufstiegsspiele können erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wertung des zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiels einer jeweiligen Spielklasse angesetzt werden (nach § 32 Rechts- und Verfahrensordnung 3 Tage).

Sollte keine Mannschaft das Teilnahmerecht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Anzahl der Absteiger in dieser Spielklasse nicht. Dies gilt auch für Spielklassen mit Richtzahlen bis zur maximalen Zahl der Absteiger. Vor Beginn der Aufstiegsspiele müssen sich die Vereine schriftlich erklären, ihr Aufstiegsrecht auch wahrzunehmen.

Abgebrochene oder ausgefallene Spiele werden vom Klassenleitung kurzfristig neu angesetzt. Alle Teilnehmer müssen daher bereits im Voraus mit einer Verlängerung des geplanten Terminplans rechnen.



Sollten die Meisterschaftsspiele der Saison 2025/26 abgebrochen werden, haben die für die Aufstiegsspiele qualifizierten Vereine keinen Anspruch auf Austragung der Aufstiegsspiele. Die qualifizierten Mannschaften werden in der Saison 2026/27 der Spielklasse zugeordnet, in der sie auch in der Spielzeit 2025/26 an den Meisterschaftsspielen teilgenommen haben.

Wenn eine sportlich qualifizierte Mannschaft nach dem 15. Mai bis zum 15. Juni vom § 69 der Spielordnung (freiwilliger Abstieg) Gebrauch macht, oder den Spielbetrieb einstellt, ist besonders § 58 Nr. 10 der Spielordnung in Anwendung zu bringen. Die Berechnung der Tabelle erfolgt nach § 58 Nr. 7 der Spielordnung.

Macht eine sportlich qualifizierte Mannschaft nach dem 15. Mai vom § 69 der Spielordnung Gebrauch oder stellt den Spielbetrieb ein, werden Klassen mit Richtzahlen **bei Unterschreiten** der Richtzahlen **nicht mehr aufgefüllt**.

3. Pflichten und Rechte des Klassenleiters

Ansetzungen, Absetzungen und Änderungen von Spielen erfolgen durch die Klassenleitung oder bei deren Verhinderung durch die Stellvertretung.

Im Zeitraum zwischen dem vorletzten und letzten Spieltag können keine Spiele gelegt werden. Der letzte Spieltag wird zeitgleich durchgeführt, Spiele ohne Bedeutung für Auf- und Abstieg oder Aufstiegsspiele können kurzfristig verlegt werden.

Sperrungen von Spielstätten aufgrund von Umbaumaßnahmen oder zur Schonung von Rasenplätzen sind der Klassenleitung zeitnah mitzuteilen, die die Spiele dann auf einen Ausweichplatz verlegt. Die Klassenleitung kann Verbandsspiele auch ohne Einwilligung des Platzvereins auf einem möglichst in der Nähe gelegenen Ausweichplatz ansetzen, wenn infolge Unbespielbarkeit der Platzanlage des Platzvereins bereits ein Heimspiel nicht durchgeführt werden konnte. Die Klassenleitung muss ein Heimspiel auf einem solchen Platz ansetzen, wenn dem Platzverein aus anderen Gründen als höherer Gewalt der eigene Platz nicht zur Verfügung steht.

Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch die Klassenleitung in Abweichung von §13 Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder bespielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

Die Klassenleitung kann Spiele auch ohne Einwilligung des Gegners kurzfristig absetzen, wenn ihr die Gründe zwingend erscheinen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

Anträge der Vereine auf Spielverlegungen können nach Verabschiedung des Spielplans nur dann berücksichtigt werden, wenn der Antrag über das DFBnet (gebührenpflichtig) und in Absprache mit dem/den beteiligten Verein/en, bei der Klassenleitung beantragt wurde/n (**bis spätestens fünf Tage vor dem eigentlichen Spieltermin über das DFBnet und in Ausnahmefällen bis spätestens drei Tage vor dem eigentlichen Spieltermin über das elektronische Postfach**). Dies gilt auch für zeitliche Verlegungen der Spiele. Die Verlegung gilt erst nach Zustimmung der Klassenleitung als genehmigt.



4. Bespielbarkeit der Plätze

Platzbesichtigung bei schlechter Witterung ist gemäß der Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze (Durchführungsbestimmung zu § 52 - Unbespielbarkeit des Platzes im Anhang zur Satzung und den Ordnungen) durchzuführen.

Die Klassenleitung ist unmittelbar über den Entscheid durch den zuständigen Platzbesichtiger zu verständigen, so dass sie das Spiel absetzen oder auf einen neutralen Platz verlegen kann.

Kunstrasenplätze und Hartplätze sind als Ausweichplätze zugelassen. Der reisende Verein hat sich in aller Regel vorsorglich für das Spielen auf diesen Plätzen einzustellen. Aus sportlichen Gründen soll jedoch der gastgebende Verein den Gastverein vorab rechtzeitig informieren. Beide Mannschaften sollten sich bei schlechter Witterung auf ein mögliches Spiel auf dem Ausweichplatz einrichten.

Wenn ein Platz während eines Spieles unbespielbar wird, sind die Mannschaften angehalten das Spiel auf einem freien Ausweichplatz in der Nähe fortzuführen.

5. Elektronischer Spielbericht - §38 Spielordnung

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes bei allen Spielen verpflichtet. Zu widerhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordinung geahndet werden.
2. Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt.
3. Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter mit einer schriftlichen Stellungnahme bei der Klassenleitung widersprechen.

Grundsätzlich erfolgt die Ergebnismeldung durch die sofortige Fertigstellung des Spielberichtes unmittelbar nach Spielschluss durch den Schiedsrichter. In den Fällen, wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss das Ergebnis **unverzüglich durch den gastgebenden Verein** gemeldet werden, d. h. bis 18:00 Uhr bzw. bei Spielen die nach 17:00 Uhr beginnen, eine Stunde nach Spielschluss.

6. Spielerauswechslung - §54 Spielordnung

In einer Spielunterbrechung können die Vereine fünf Spieler austauschen. Rückwechsel von ausgewechselten Spielern sind erlaubt. Die Anzahl der Auswechslungen inklusive Rückwechsel darf 5 nicht überschreiten.

7. Feldverweis und Folgen - §84 Spielordnung

- Ein Spieler, der vom Schiedsrichter Feldverweis (rote Karte) erhalten hat, ist bis zur Verkündung des Urteils gesperrt (Vorsperre).



- Ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) zieht grundsätzlich eine Sperre nach sich.
- Wird ein Spieler in einem Pflichtspiel der Herren oder Frauen gemäß § 4 Nr. 2 Spielordnung infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verweisen, so ist er automatisch für das nächste Pflichtspiel der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt. Die Ableistung der automatischen Sperre erfolgt über gewertete Spiele der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte.
- Für Pflichtspiele der Frauen des gleichen Wettbewerbs anderer Mannschaften beträgt die Sperre längstens 7 Tage, sofern sie nicht in der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, vorher abgeleistet wurde.

8. Aufgaben des Platzvereins §37 Spielordnung

Der Platzverein hat für ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes (Spielfeldes) Sorge zu tragen (Regel I). Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung gibt und dem Gegner kein Nachteil entsteht.

Der Platzverein ist außerdem verpflichtet, bei anstehenden widrigen Wetter- und/oder Platzverhältnissen die Klassenleitung und den Gastverein hierüber zu informieren und vorsorglich Kontaktmöglichkeiten am Spieltag sicherzustellen. Die Entscheidung über einen Spielausfall ist der Klassenleitung und dem Gastverein unverzüglich mitzuteilen. Spiele gelten nur dann abgesetzt, wenn dies von der Klassenleitung bestätigt wurde.

Spiele unter Flutlicht sind zugelassen.

9. Ausbleiben des Schiedsrichters - § 42 Spielordnung

Für die Ansetzung der Schiedsrichter ist der VSA zuständig. Die Spiele werden nicht mit Gespann geleitet. Information zu den Spesen sind §17 Schiedsrichterordnung zu entnehmen, in der Saison 2025/26 betragen die Spesen 40€ in der Frauen Gruppenliga.

(1) Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, besteht für die Vereine eine Wartezeit von 45 Minuten. In dieser Zeit müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.

(2) Dabei gilt:

- a) Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter (§ 1 Schiedsrichterordnung), der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter auch dann, wenn er einem Verein angehört, der in derselben Spielklasse wie der Spielgegner spielt.
- b) Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie können dann ein Verbandsspiel oder ein Freundschaftsspiel austragen.
- c) Die Vereine können das Spiel ausfallen lassen, wenn eine Einigung nach Buchstabe b) bei Ablauf der Wartezeit nicht zustande gekommen ist.

(3) Die Abmachungen zu Buchstaben b) und c) sind vor dem Spiel schriftlich niederzulegen, von je einem Vereinsvertreter zu unterschreiben und dem Spielbericht beizufügen.



-
- (4) Bei Spielausfall tragen beide Vereine die entstandenen Kosten je zur Hälfte. Jedoch trägt im Fall von Nr. 1 a) der ablehnende Verein auch die Unkosten des zustimmenden Vereins. Ersatzansprüche gegen den Verband oder den Schiedsrichter sind ausgeschlossen.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der eingeteilte und auch erschienene Schiedsrichter aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen ausfällt und dadurch das Spiel nicht anpfifen oder weiterleiten kann.

Die Vereine stimmen im Rahmen der Vorrundenbesprechung per Mehrheitsbeschluss darüber ab, ob ein Schiedsrichterkostenausgleich erfolgt.

10. Festspielreglung: Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga - §114 Spielordnung

Nach einem Einsatz in einem gewerteten Meisterschaftsspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen in Spielklassen unterhalb der Frauen Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, sind **maximal zwei** Amateure bzw. Vertragsspieler in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar.

11. Sportrechtsprechung

Für Vergehen im Zusammenhang mit den Spielen der Verbandsliga ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend. Zuständiges Rechtsorgan ist der Rechtsausschuss der Hessenligen.

12. Anschriftenverzeichnis

Den Vereinen wird ein Anschriftenverzeichnis zur Verfügung gestellt. Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb ist dieses Anschriftenverzeichnis maßgebend. Vorrangig soll das elektronische Postfach genutzt werden.

Änderungen sind der Klassenleitung und den Vereinen unverzüglich zu melden.

13. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV geahndet.

Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Juli 2025